

Einführung in das Stiftungsrecht

A. Der Stiftungsbegriff

Unter einer Stiftung versteht man im Rechtssinne eine vom Stifter geschaffene rechtsfähige, nicht verbandsmäßig organisierte Institution, die die Aufgabe hat, mit dem der Stiftung gewidmeten Vermögen den vom Stifter festgelegten Stiftungszweck dauerhaft zu verfolgen. Stiftungszweck, Stiftungsvermögen und Stiftungsorganisation sind dabei die wesentlichen Elemente des Stiftungsbegriffs.

B. Der Stiftungszweck

Von den drei Elementen

- Stiftungszweck,
- Stiftungsvermögen und
- Stiftungsorganisation

kommt dem Stiftungszweck die zentrale Bedeutung zu. Mit dem Stiftungszweck legt der Stifter den zukünftigen Tätigkeitsbereich der Stiftung fest. Ist die Stiftung einmal anerkannt, ist der Stiftungszweck nur unter sehr strengen Bedingungen und nur mit Genehmigung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zu ändern. Wichtig bei der Festlegung ist daher, dass der Stiftungszweck auch bei geänderten Verhältnissen verfolgt werden kann.

C. Das Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen ist unabdingbares Element einer Stiftung. Denn während eine mitgliedschaftlich strukturierte Körperschaft, wie etwa ein Verein, ihren Zweck grundsätzlich auch ohne den Einsatz von Vermögenswerten erreichen kann, bedarf die Stiftung zur nachhaltigen Verwirklichung ihres Stiftungszwecks eines ausreichenden Stiftungsvermögens. Das Stiftungsvermögen kann dabei aus allen Arten von Vermögenswerten, wie zum Beispiel Geld, Wertpapieren, Immobilien, Unternehmensanteilen, Kunstsammlungen, Patenten, Lizenzen oder Urheberrechten, bestehen.

Zum Stiftungsvermögen im weiteren Sinn zählen sämtliche der Stiftung gehörenden Vermögenswerte. Dem gegenüber gehört zum Stiftungsvermögen im engeren Sinn nur das Stiftungskapital oder Grundstockvermögen, das der Stifter der Stiftung zugeordnet hat. Für das

Grundstockvermögen gilt grundsätzlich, dass es in seinem Bestand erhalten bleiben muss. Deshalb können zunächst nur die Erträge aus dem Stiftungskapital eingesetzt werden, um den Stiftungszweck zu verwirklichen. Die Erträge müssen aber nicht die einzigen Mittel sein. Weitere Spenden des Stifters oder anderer Personen können ebenfalls der Zweckverwirklichung dienen. Von den Spenden sind aber so genannte Zustiftungen zu unterscheiden, die der Stärkung des Grundstockvermögens dienen und damit nicht zum – dem Stiftungszweck entsprechendem – Verbrauch bestimmt sind. Ob eine Zustiftung oder eine Spende vorliegt, richtet sich nach dem Willen des Zuwendenden.

D. Die Stiftungsorganisation

Die Organisation einer Stiftung bestimmt sich in erster Linie nach der Stiftungssatzung. Als Mindestanforderung verlangen Bürgerliches Gesetzbuch und die Stiftungsgesetze der Länder die Berufung eines Vorstandes, der aus einer oder mehreren Personen bestehen kann. Darüber hinaus kann der Stifter durch Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung weitere Organe in die Organisationsstruktur einbeziehen, die entscheidende, beratende oder kontrollierende Funktionen übernehmen. Mitbestimmungsrechte für Spender, Zustifter, Mitarbeiter oder Begünstigte (Destinatäre), sind hingegen nur in engen Grenzen zulässig, da sich die Stiftung durch den Vorrang des Stiftungswillens auszeichnet.

E. Erscheinungsformen

Leitbild aller Stiftungen ist die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts. Nur diesen Stiftungstyp regelt das Bürgerliche Gesetzbuch.

Ob eine Stiftung privater oder öffentlicher Natur ist, kommt auf den Stiftungszweck an. Eindeutiger sind die Begriffe „privatnützig“ oder „gemeinnützig“. Die gemeinnützige oder öffentliche Stiftung ist weitgehend der steuerlich privilegierten Stiftung gleichzusetzen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient. Im Gegensatz hierzu verfolgt eine privatnützige oder private Stiftung lediglich Zwecke, die nur einem durch Familien-, Vereins-

oder Betriebszugehörigkeit begrenzten Personenkreis zugute kommen.

Prototyp der **privatnützigen Stiftungen** ist die **Familienstiftung**. Dies bezeichnet eine Stiftung, die den Interessen oder dem Wohl einer oder mehrerer bestimmter Familien ganz oder teilweise dient. Sowohl bei der Errichtung einer Familienstiftung als auch turnusmäßig alle 30 Jahre wird die Zuwendung zur Stiftung oder das Stiftungsvermögen nach dem Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz besteuert. Aus steuerlichen Gesichtspunkten lohnt es sich daher in den meisten Fällen nicht, eine Familienstiftung zu errichten.

Die **unselbständige oder treuhänderische Stiftung** unterscheidet sich von der selbständigen Stiftung insofern, dass sie in die Verwaltungsorganisation eines rechtfähigen Trägers – des Treuhänders – eingegliedert sein muss. Sie ist kein eigenständiges Rechtssubjekt; nur der Treuhänder kann rechtlich verbindlich für sie tätig werden.

Unselbständige Stiftungen erfordern kein langwieriges Genehmigungsverfahren und keine staatliche Aufsicht über die laufende Stiftungstätigkeit, sind frei von staatlicher Einwirkung bei Satzungsänderung und Auflösung und haben Kostenvorteile.

Zu den **kirchlichen Stiftungen** gehören solche Stiftungen, die kirchlichen Zwecken dienen und eine besondere organisatorische Verbindung zu einer Kirche aufweisen. Der Begriff der kirchlichen Zwecke ist dabei weit definiert. Er ist nicht auf Gottesdienst und Seelsorge beschränkt, sondern umfasst vielmehr auch Erziehung, Unterricht und Wohlfahrtspflege, Unterhaltung kirchlicher Gebäude, Verwaltung von Kirchenvermögen und die Besoldung und Versorgung von Geistlichen, geistlichen Beamten, Kirchendienern und deren Hinterbliebenen. Eine kirchliche Stiftung liegt allerdings nur dann vor, wenn die Stiftung durch die zuständige kirchliche Behörde anerkannt worden ist.

F. Das Stiftungssteuerrecht

Der Übergang von Vermögen auf eine Stiftung unterliegt der Schenkungs- und Erbschaftssteuer. Zuwendungen an Stiftungen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sind allerdings davon befreit. Darüber hinaus erlischt

die bereits angefallene Erbschafts- und Schenkungssteuer mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn jemand geerbt oder geschenkte Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten, nachdem die Steuer entstanden ist, einer inländischen gemeinnützigen Stiftung zuwendet.

Zuwendungen an eine Stiftung sind beim Stifter grundsätzlich Kosten der privaten Lebensführung und können nicht steuermindernd geltend gemacht werden. Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke sind allerdings bis zur Höhe von insgesamt 5% der Einkünfte als Sonderausgaben abzugsfähig (des Gesamtbetrages der Einkünfte). Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannt kulturelle Zwecke erhöht sich der Satz um weitere 5% auf insgesamt 10%. Darüber hinaus lässt das Gesetz bei Zuwendungen an steuerbegünstigte Stiftungen einen Sonderausgabenabzug von bis zu 20.450,-- Euro jährlich zu.

Zuwendungen an eine steuerbegünstigte Stiftung dürfen zunächst nur in dem Veranlagungszeitraum als Sonderausgabe geltend gemacht werden, indem sie an die Stiftung fließen. Eine Ausnahme besteht für Großspenden ab einem Betrag von 25.565,-- Euro.

In diesem Fall kann der Spender den Spendenabzug auf mehrere Jahre verteilen, wobei in den einzelnen Jahren jeweils nur die oben genannten gesetzlich festgelegten Höchstbeträge geltend gemacht werden können. Die Großspende kann insgesamt auf sieben Veranlagungszeiträume – dem der Zuwendung, das vorangegangene Jahr und die fünf der Zuwendung folgenden Veranlagungszeiträume – verteilt werden.

Für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung innerhalb eines Jahres nach deren Gründung kann der Spender zusätzlich zu den oben genannten Regelungen bis zu 307.000,-- Euro steuerlich absetzen.

Diesen zusätzlichen Abzugsbetrag kann er auf das Zuwendungsjahr und die neun folgenden Veranlagungszeiträume verteilen.

Die steuerbegünstigte Stiftung ist von der Körperschaftssteuer befreit.